NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Tower 185 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80 Fax: +49 (0)69 76 75 77 810 E-Mail: info@winheller.com

Internet: www.winheller.com Frankfurt | Karlsruhe | Berlin Hamburg | München

f Winheller



@WINHELLER



WINHELLER

Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise: NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society of Primerus Law Firms





Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von Nonprofitrecht aktuell (NPR) enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS	
Erwähnung im Verfassungsschutzbericht führt zum Entzug der Gemeinnützigkeit	44
Die Grenzen legalen Protests: Tierschutzorganisationen vor Entzug der Gemeinnützigkeit	44
Amazon Smile: Wer zuletzt lacht	45
DFB: Nach Entzug der Gemeinnützigkeit nun Anklage gegen Zwanziger, Niersbach und Schmidt	46
Vereinsrecht	
Keine Ruheständler im Vorstandsamt von Berufsverbänden	46
BASICS DES NONPROFITRECHTS	
Wie wird ein Verein aufgelöst?	47
VERANSTALTUNGSHINWEISE	

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

Erwähnung im Verfassungsschutzbericht führt zum Entzug der Gemeinnützigkeit

Religiöse und politisch besonders engagierte Nonprofit-Organisationen laufen oft Gefahr, in den Fokus des Verfassungsschutzes zu geraten. Eine Nennung im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder der Länder führt neben dem Anschein der Verfassungswidrigkeit und einem damit verbundenen Imageschaden zwangsweise auch zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Der erforderliche Gegenbeweis der Verfassungstreue misslingt meist, wie nun auch im Fall eines islamischen Vereins, den der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden hatte.

Islamischer Verein wurde in Verfassungsschutzbericht aufgenommen

Der betroffene Verein, der sich unter anderem der Förderung der islamischen Religion im deutschen Unterricht sowie der Integration von Muslimen in Deutschland verschrieben hatte, wurde aufgrund einzelner Äußerungen von bei ihm auftretenden Predigern in den Verfassungsschutzbericht des Bundes aufgenommen. Der Verein hatte es zugelassen, dass ein Prediger mehrmals den Sieg der Muslime über seine Feinde herbeigesehnt hatte und ein anderer Prediger von der Zulässigkeit körperlicher Gewalt gegenüber nicht betenden Jugendlichen und der Tötung von Muslimen, die sich vom Islam abwenden, gesprochen

In Folge der Nennung im Verfassungsschutzbericht sprach das zuständige Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit ab. Die Abgabenordnung (AO) verbietet es gemeinnützigen Organisationen, Bestrebungen im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu verfolgen sowie dem Gedanken der Völkerverständigung zuwider zu handeln. Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 AO wird bei einer Nennung im Verfassungsschutzbericht vermutet, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Damit ist einer im Verfassungsschutzbericht genannten Körperschaft die Gemeinnützigkeit von Gesetzes wegen zu versagen.

Widerlegbare Vermutung der Verfassungsschädlichkeit erfordert vollen Gegenbeweis

Allerdings stellt die AO insoweit nur eine widerlegbare Vermutung auf. Sofern die betroffene Organisation beweisen kann, dass sie eben keine solchen Bestrebungen verfolgt und der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt, bleibt sie gemeinnützig. Nach Ansicht des Finanzamts und der Gerichte gelang dem Verein dieser Beweis allerdings nicht. Die Argumentation des Vereins, die unstreitig vorliegenden Leistungen des Vereins für das Gemeinwohl müssten mit in den Blick genommen werden, konnte den BFH im Ergebnis nicht überzeugen. Denn zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung sei eine Gesamtschau aller Tätigkeiten der Körperschaft nicht ausreichend; vielmehr müsse die Körperschaft den vollen Beweis des Gegenteils

Es genüge also nicht, die durch Nennung im Verfassungsschutzbericht aufgestellte Vermutung einer verfassungsfeindlichen Haltung nur in Zweifel zu ziehen. Der Verein hätte vielmehr darlegen müssen, dass er sich von den extremistischen Äußerungen seiner beauftragten Prediger klar distanziert hatte. Da ihm das nicht gelang, ging das Finanzamt zu Recht davon aus, dass dem Verein wegen der Nennung im Verfassungsschutzbericht und der damit verbundenen Vermutung verfassungsfeindlicher Zielverfolgung die Gemeinnützigkeit zu versagen war. Zur fehlenden Widerlegung der Vermutung trug übrigens auch bei, dass sich der Verein nicht gerichtlich gegen den Verfassungsschutzbericht an sich gewendet hatte, obwohl ihm das durchaus möglich gewesen wäre (zur Nennung in Verfassungsschutzberichten s. auch NPR 10/2017, 88).

HINWEIS: Die widerlegbare Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO wurde 2009 gesetzlich verankert, allerdings war die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von im Verfassungsschutzbericht genannten Organisationen auch schon zuvor gängige Verwaltungspraxis. Eine Aufnahme in den Anhang des Berichts hat somit weitreichende Folgen, die über einen Imageschaden weit hinausgehen. Sollte die betroffene Organisation nicht beweisen können, dass sie grundgesetzkonform und im Sinne der Völkerverständigung handelt, führt der Verfassungsschutzbericht direkt zur Versagung der Gemeinnützigkeit. Betroffene NPOs sollten daher unbedingt schon dann tätig werden, wenn eine Nennung im Bericht droht. Bereits gegen diese Maßnahme gibt es Möglichkeiten der gerichtlichen Überprü-



BFH, Urteil vom 14.03.2018, Az. V R 36/16

Die Grenzen legalen Protests: Tierschutzorganisationen vor Entzug der Gemeinnützigkeit

Vermehrt äußern sich Stimmen aus der Politik kritisch gegenüber Tierschutzorganisationen, die in Ställe einbrechen und dort heimlich gemachte Videoaufnahmen veröffentlichen. Wenn es NPOs mit ihrer Arbeit übertreiben und Straftaten begehen, soll ihnen künftig die Gemeinnützigkeit aberkannt werden. Das fordern nun zumindest Teile von CDU und FDP.

Heimliche Videoaufnahmen oft strafrechtlich als Hausfriedensbruch zu werten

Nicht selten veröffentlichen Tierschutzorganisationen Videoaufnahmen, die Missstände in einzelnen Mastbetrieben aufzeigen und so für mehr Aufmerksamkeit zugunsten des Tierschutzes sorgen sollen. Meist werden solche Aufnahmen ohne Einverständnis des Landwirts gemacht. Das Betreten von Ställen gegen den Willen des Eigentümers, noch dazu unter Überwindung von Zäunen und Toren, stellt allerdings einen Hausfriedensbruch sowie ggf. eine Sachbeschädigung dar und ist strafbar.

Öffentliche Hassaufrufe führen zu Kritik an PETA

PETA etwa steht nicht nur wegen solcher heimlichen



Aufnahmen in der Kritik, sondern auch wegen der durchaus rabiaten Öffentlichkeitsarbeit gegenüber politischen Gegnern. In Nordrhein-Westfalen etwa hätten zahlreiche Drohungen die Landwirtschaftsministerin Schulze-Föcking zum Rücktritt bewogen. Auch wenn PETA nichts direkt damit zu tun haben will, wurde die CDU-Politikerin nach ihrem Rücktritt in einem Facebook-Post unter dem Titel "Tierqualprofiteure raus aus der Politik" in einer "Abschussliste" als "erledigt" gekennzeichnet. Teile der CDU-Bundestagsfraktion fordern nun die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von PETA, da diese zur Jagd auf Politikerinnen aufrufe und "Menschenrechte mit den Füßen" trete

FDP drängt auf Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag fordert die Bundesregierung nunmehr in einem Antrag auf, Körperschaften grundsätzlich nicht mehr in den Genuss der Steuerbegünstigung der Gemeinnützigkeit kommen zu lassen, wenn deren Repräsentanten bei der Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der Körperschaft gegen geltende Strafgesetze verstoßen oder zu einem Rechtsbruch aufrufen. Dies ließe sich auch ohne Gesetzesänderung durch eine entsprechende Auslegung der aktuellen Rechtslage erreichen, worauf die Regierung hinarbeiten möge. Der Antrag befindet sich derzeit zur Beratung im Finanzausschuss.

HINWEIS: Auch wenn die Zurechnung von Straftaten einzelner Mitglieder zur gesamten Organisation juristisch häufig sehr schwierig ist, sollte Nonprofit-Organisationen bewusst sein, dass auch der Aufruf zu Straftaten zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen kann. So lobenswert die Ziele von Tierschutzorganisationen auch sein mögen, dürfen die Grenzen des strafrechtlich Zulässigen nicht überschritten werden. Diese Grenzen gelten selbstverständlich auch im Internet, sodass dort erfolgte Beleidigungen oder Drohungen gegenüber Personen ebenfalls strafrechtliche und damit gemeinnützigkeitsrechtliche Konsequenzen haben können.

Verlieren Peta & Co. ihre Gemeinnützigkeit?, Hannoversche Allgemeine Zeitung, 23.04.2018 Gemeinnützigkeit bald entzogen?, Nordwest-Zeitung, 15.05.2018

Union stellt Gemeinnützigkeit von Tierschutzorganisation Peta infrage, RP ONLINE, 18.05.2018

FDP: Straftaten und Gemeinnützigkeit sollen sich ausschließen, Deutscher Bundestag Textarchiv, 15.06.2018

Amazon Smile: Wer zuletzt lacht...

Die Aufregung um Amazon Smile lässt nicht nach. Was Amazon als Unterstützung des Dritten Sektors verkauft, wird vielfach als billige Marketingmaßnahme kritisiert. Dafür will nicht jede Nonprofit-Organisation ihren Namen hergeben. Andere Organisationen wiederum möchten gerne teilnehmen, dürfen aber nicht.

Amazon Smile ist sog. Charity Shopping

Amazon ist als weltgrößtes Online-Handelsunternehmen meist erste Adresse für das schnelle Online-Shopping. Vermeintlich um der Gesellschaft etwas zurückzugeben, hat Amazon vor einigen Jahren das "Amazon Smile" Programm gestartet. Hierbei kann ein Käufer über ein gesondertes Portal auswählen, an welche Nonprofit-Organisation das Unternehmen 0,5% des durch ihn erzielten Umsatzes zuwendet. Amazon schreibt die Beträge dann vierteljährlich der entsprechenden NPO gut, falls diese sich für das Programm registriert – ansonsten geht das Geld an eine andere Organisation.

Werbung für Amazon fast zum Nulltarif

Für Amazon dürfte sich das Projekt lohnen, immerhin ist davon auszugehen, dass die registrierten NPOs ihre Unterstützer auf das Smile-Programm aufmerksam machen und so zum Einkauf bei Amazon animieren. Die hierfür abzuführenden 0,5% Umsatzbeteiligung fallen kaum ins Gewicht, betreiben doch die Nonprofit-Organisationen letztlich wirksam Werbung für Amazon.

Nicht jede NPO will mitmachen

Einige der potentiell begünstigten Organisationen möchten nicht für kommerzielle Zwecke vor den Karren des Unternehmens gespannt werden. So wurde etwa foodwatch auf der Amazon-Liste möglicher Spendenorganisationen geführt, ohne jemals um Einverständnis gefragt worden zu sein. In der Tat lehnte die Organisation ihre Nennung entschieden ab, da sie keine Spenden von Unternehmen annimmt, die (auch) in der Lebensmittelbranche tätig sind. Durch das ungewollte Listing hatte Amazon den Eindruck erweckt, Käufer könnten foodwatch über Amazon Smile unterstützen. Tatsächlich wurden auch Umsätze "zugunsten" von foodwatch getätigt, mangels Registrierung von foodwatch flossen die Zuwendungen aber schließlich an eine andere NPO. Foodwatch sah sich geschädigt, weil nicht auszuschließen war, dass potentielle Spender aufgrund ihrer vermeintlichen Unterstützung durch das Amazon-Smile-Projekt von einer direkten Unterstützung von foodwatch absahen.

Manche NPOs möchten mitmachen, dürfen aber nicht

Manche NPO wiederum möchte gerne von den Amazon-Smile-Zuwendungen profitieren und darf das aber nicht (mehr), weil sie von Amazon ausgeschlossen wird. So erging es kürzlich der christlichen US-Menschenrechtsorganisation Alliance Defending Freedom (ADF), die seit Start des Amazon-Smile-Projekts im Jahr 2013 zu den Teilnehmern des Programms gehörte. Grund für das Delisting war Medienberichten zufolge die Kritik einer US-Bürgerrechtsorganisation an ADF. ADF sei eine extremistische Anti-LGBT-Organisation, diskriminiere also Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender.

HINWEIS: Eine solche Löschung aus der Amazon-Smile-Liste zulässiger Empfängerorganisation dürfte rechtlich kaum angreifbar sein. Tatsächlich sind die über das Programm generierten Durchschnittszuwendungen auch relativ niedrig, so dass sich rechtlicher Streit kaum lohnt. Ein fader Beigeschmack allerdings bleibt, wenn ein so marktdominierendes Unternehmen wie Amazon letztlich nach Gutdünken darüber entscheiden darf, Empfängerorganisationen vom Programm auszuschließen. Umgekehrt sollte sich jede Nonprofit-Organisation gut überlegen, ob sie an Amazon Smile (oder vergleichbaren "Charity Shopping" Programmen, vgl. NPR 2017, 99) überhaupt teilnehmen möchte. Falls ja, muss jedenfalls auf eine korrekte Verbuchung der Einnahmen geachtet werden. Es handelt sich nämlich bei den Zuwendungen tatsächlich nicht um



Spenden im steuerlichen Sinn, sondern um Entgelte für Werbedienstleistungen. Sie gehören damit je nach konkreter Ausgestaltung in die Sphäre des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder der Vermögensverwaltung (zu den sog. vier Sphären s. NPR 2018, 39). Für die Einordnung ist entscheidend, ob die NPO ihrerseits aktiv für das Programm wirbt oder sich lediglich passiv mit Namen und Logo in der Liste der begünstigten Organisationen aufführen lässt.

Amazon Smile: Nur die Riesen grinsen, Die Stiftung, 05.04.2018

Foodwatch kritisiert "unverschämte Irreführung", Utopia, 13.06.2018

ADF von der AmazonSmile-Aktion Ausgeschlossen, Die Tagespost, 08.05.2018

DFB: Nach Entzug der Gemeinnützigkeit nun Anklage gegen Zwanziger, Niersbach und Schmidt

Der DFB hat vor einiger Zeit die Gemeinnützigkeit für das Jahr 2006 aberkannt bekommen, da im Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft in Deutschland Schmiergeldzahlungen geflossen sein sollen (wir berichteten: *NPR 2017, 95*). Während der Verein sich damit abfinden muss, stehen nun die ehemaligen DFB-Funktionäre Zwanziger, Niersbach und Schmidt persönlich im Zentrum der Aufmerksamkeit.

Im Kern geht es sowohl bei der Aberkennung der Gemeinnützigkeit als auch bei der nun erfolgten Anklage gegen die Manager um eine Zahlung des DFB an den mittlerweile verstorbenen Adidas-Chef Robert Louis-Dreyfus in Höhe von 6,7 Millionen Euro, vorgeblich als Zuschuss zu einer WM-Gala. Louis-Dreyfus hatte jedoch schon 2002 einen Betrag in gleicher Höhe an Franz Beckenbauer geliehen.

Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft gehen nun davon aus, dass die Zahlung durch den DFB eine verdeckte Tilgung der privaten Schulden von Beckenbauer sei – und damit eine Mittelfehlverwendung, die strafrechtlich als Steuerhinterziehung zu werten sei.

Die Angeklagten wehren sich gegen die Vorwürfe und bezeichnen das Vorgehen gegen sie als "blinden Aktionismus" der Staatsanwaltschaft. Erhärtend kommen jedoch Informationen hinzu, nach denen Beckenbauer als Präsident des Organisationskomitees der WM über Umwege wirtschaftlich profitiert haben soll. So sollen etwa eine halbe Million Euro als "pauschale Abgeltung der Personalkosten und Büroinfrastrukturkosten" an dessen Finanzberater geflossen sein und sein Manager habe über vier Jahre hinweg ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von 10.000 Euro erhalten.

Beckenbauer selbst soll nach einem Bericht des "Spiegel" von 2016 für seine eigentlich ehrenamtliche Tätigkeit im Organisationskomitee insgesamt 5,5 Millionen Euro erhalten haben – wohl aus der Tasche eines Sponsors. Zusätzlich überwies der DFB 600.000 Euro an die Franz-Beckenbauer-Stiftung als Dank für sein ehrenamtliches Wirken im Sinne der WM.

HINWEIS: Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist bereits eine hohe Strafe für den DFB – doch für die ehemaligen Manager könnte die möglicherweise gekaufte WM noch drastischere Folgen haben. Steuerhinterziehung, die auch bei vorsätzlichen Verstößen gegen das Gemeinnützigkeitsrecht im Raum steht, ist längst kein Kavaliersdelikt mehr, sondern kann mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden. NPO-Funktionäre sind daher auch aus persönlichem Interesse stets gut beraten, sich gemeinnützigkeitsrechtlich "compliant" zu verhalten.

Anklage gegen Niersbach und Zwanziger wegen Steuerhinterziehung, Süddeutsche Zeitung, 23.05.2018

DFB zahlte hohe Summen an Beckenbauers Berater und Stiftung, Berliner Morgenpost, 05.05.2018

VEREINSSRECHT

Keine Ruheständler im Vorstandsamt von Berufsverbänden

Berufsverbände sollen üblicherweise die Interessen der in ihnen verbundenen Berufsträger vertreten. Doch ist es hierfür erforderlich, dass die Vorstandspositionen mit berufstätigen Mitgliedern besetzt sind oder sind auch Ruheständler geeignete Vorstandsmitglieder? Das Amtsgericht (AG) München musste nun über die Wirksamkeit einer Satzungsregelung entscheiden, die Pensionäre von Vorstandskandidaturen ausschloss.

Kontakt zur Basis soll gehalten werden

Der beklagte Verein, ein Berufsverband von Gymnasiallehrern, hatte bereits 2007 seine Wahlordnung geändert, sodass Mitglieder im Ruhestand von Verbandsfunktionen ausgeschlossen waren. Durch Mitgliederbeschluss im Jahr 2010 wurde die Regelung dergestalt in die Satzung eingefügt, dass nunmehr bereits Kandidaturen von Mitgliedern, die sich im Ruhestand befinden, ausgeschlossen sind. Der Verband versucht so zu verhindern, dass Personen den Verband führen, denen aufgrund ihres Ruhestands der direkte Kontakt zu aktiven Kolleginnen und Kollegen sowie

die Erfahrung aktueller Situationen im Schulalltag fehlen. Altersdiskriminierung durch Ausschluss von Pensionären?

Die beiden Kläger hatten bereits in der Vergangenheit Positionen als stellvertretender Vorsitzender bzw. Delegierter inne. Mittlerweile sind sie jedoch im Ruhestand und sehen sich daher bei erneuten Wahlen von einer Kandidatur ausgeschlossen. Durch ihre Klage wollten sie feststellen lassen, dass die Satzungsregelung gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstößt und daher nichtig ist. Immerhin sei der überwiegende Teil der Ruheständler über 65 Jahre alt, sodass mittelbar eine



Diskriminierung aufgrund des Alters vorliege. Zudem verstoße die Regelung gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung im Vereinsrecht, da die Gruppe der Pensionäre in ihren Rechten beschnitten würde.

Sachliche Gründe können Diskriminierung rechtfertigen

Das Gericht folgte dieser Argumentation allerdings nicht. Ein Verstoß gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot liege nicht vor, da auch die im Ruhestand befindlichen Mitglieder weiterhin ihre Rechte durch ihr aktives Wahlrecht ausüben und so auch über die Vorstandsbesetzung mitentscheiden könnten. Zudem gebe es in den verschiedenen Verbandsbezirken Seniorenbeauftragte, die für Pensionäre gesondert zur Verfügung stünden.

Ein Verstoß gegen das AGG liege darüber hinaus ebenfalls nicht vor. Zwar stelle die Regelung tatsächlich eine Diskriminierung von Mitgliedern im Ruhestand dar, doch sei diese durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Es sei für einen Berufsverband maßgeblich, als Vertreter der in ihm organisierten Berufsträger wahrgenommen zu werden. Bei

der Besetzung von Vorstandspositionen mit lediglich ehemaligen Berufsträgern könne die Innen- und Außenwahrnehmung beeinträchtigt werden. Im Übrigen sei auch das direkte Miterleben des schulischen Tagesgeschehens entscheidend für die Ausübung der Vorstandsposition im Verbandsinteresse.

HINWEIS: Die Entscheidung zeigt zum einen, dass auch Vereine unter das AGG fallen und diesbezüglich besondere Sorgfalt anwenden müssen, wenn sie die Mitgliedschaftsrechte bestimmter Gruppen von Mitgliedern bzw. Mitgliedsinteressenten beschneiden wollen. Allerdings zeigt das AG München überzeugend auf, dass sachliche Gründe solche Diskriminierungen rechtfertigen können und ein solcher Sachgrund insbesondere im Zweck des Vereins liegen kann. Vereine können daher weiterhin auf die Satzungsfreiheit vertrauen, sollten Sonderregelungen jedoch sachlich begründen können.



AG München, Urteil vom 07.09.2017, Az. 231 C 4507/17

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Wie wird ein Verein

aufgelöst?

Wie wird ein Verein aufgelöst? Es gibt viele Gründe, die zum Ende eines Vereins führen können. Einige sind zwingend und von den Beteiligten meist ungewollt – etwa ein Vereinsverbot, eine Löschung aufgrund zu weniger Mitglieder oder das finanzielle Ende in Form der Insolvenz. Nicht selten sind es aber auch die Mitglieder, die freiwillig die Beendigung wünschen. Etwa,

weil der Vereinszweck aus ihrer Sicht erreicht wurde oder nicht mehr erreichbar ist.

Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig

Die Fälle der zwangsweisen Beendigung regelt das Gesetz – das freiwillige Ende hingegen besiegelt die Mitgliederversammlung. Sofern die Satzung keine anderweitige Regelung trifft, ist für diesen Beschluss eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Es kann sogar Vereine geben, die eine Beendigung automatisch für den Fall des Eintritts eines bestimmten Ereignisses (etwa die vollständig erfolgte Restauration

eines Denkmals) oder nach Ablauf einer bestimmten

Zeitdauer in ihrer Satzung vorsehen. Üblicherweise fordert

die Satzung in diesen Fällen jedoch ebenfalls einen (bestätigenden) Beschluss. War der Verein bislang im Vereinsregister eingetragen, ist seine Auflösung nunmehr dorthin zu melden.

Liquidationsverfahren zwischen Auflösung und Erlöschen

Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist es aber noch nicht getan. Zwischen dem Auflösungsbeschluss und dem tatsächlichen Erlöschen des Vereins vergeht meist ein Jahr. In dieser sog.

Sperrfrist werden Liquidatoren (meist die bisherigen Vorstände) damit betraut, die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, sämtliche Forderungen einzutreiben und alle Gläubiger zu befriedigen. In dieser Phase geht gemeinnützigen Vereinen übrigens in aller Regel die Gemeinnützigkeit verloren, weil die Zwecke des Vereins auf die Abwicklung der Geschäfte gerichtet sind und nicht mehr auf die Förderung gemeinnütziger Zwecke. Erst nach Ablauf des Sperrjahres kann dann das übrige Vermögen an die laut Satzung Begünstigten verteilt werden.





FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

STRUKTURIERUNG EINER FAMILIENHOLDING - GESELLSCHAFTSRECHT VS. STIFTUNGSRECHT

- Simon Sabel, München/Dirk Schauer, Stuttgart

Unternehmerfamilien sind regelmäßig mit Ereignissen konfrontiert, die sich nachteilig auf die Struktur des Familienvermögens auswirken können: Konflikte in der Familie, wirtschaftliche Schwierigkeiten einzelner Familienmitglieder, Scheidungen wie auch Todesfälle. Dies sind nur einige der typischen Konstellationen, in denen die Vermögensstruktur einer Unternehmerfamilie Herausforderungen ausgesetzt ist. Familienholdings können dabei ein Instrument sein, solchen Herausforderungen proaktiv zu begegnen.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

26.06.2018	Webinar: Ein Monat DSGVO – Die 7 wichtigsten Praxistipps	Genau einen Monat nach dem Ende der Übergangsphase wird Rechtsanwalt Per Kristian Stöcker versuchen, ein erstes Resümee zu ziehen und den Teilnehmern unseres Webinars 7 Praxistipps mit an die Hand geben. In der zweiten Hälfte des Webinars möchten wir Ihnen gezielt Raum für Ihre Fragen geben. Veranstalter: WINHELLER	Weitere Infos
05.07.2018	Webinar: Verlust der Gemeinnützigkeit	Für fast alle Nonprofit-Organisationen ist der Verlust der Gemeinnützigkeit ein wahres Schreckensszenario. Die Reputation wäre dahin, Spenden blieben aus und Unterstützer würden sich abwenden. WINHELLER-Diplom-Jurist Alexander Vielwerth wird im Webinar "Verlust der Gemeinnützigkeit" das Thema unter verschiedenen Gesichtspunkten vorstellen. Ihre Fragen sind während des Webinars jederzeit willkommen. Beginn des Online-Seminars ist 11:00 Uhr. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
09.08.2018	Webinar: Spendensammeln mit Kryptowährungen	Mittlerweile gibt es unzählige Kryptomillionäre. Nicht wenige von ihnen möchten der Gesellschaft etwas zurückgeben. Für Nonprofit-Organisationen (NPOs) eröffnet sich damit ein völlig neues Feld, um Einnahmen zu generieren. Für uns Grund genug, einmal das Spendensammeln in Form von Kryptowährungen unter die Lupe zu nehmen. Rechtsanwalt Philipp Hornung wird im Webinar "Spendensammeln mit Kryptowährungen" auf die wichtigsten rechtlichen Fragestellungen eingehen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
03.09.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Mannheim umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos



04.09.2018	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar "Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)" in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht er besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
10.09.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Hamburg umfangreiche Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Sowohl für die Beratung als auch für die Führung gemeinnütziger Körperschaften bietet das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
17.09. – 21.09.2018	Intensivkurs "Zertifizierter Stiftungsberater"	Das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich- Schiller-Universität Jena bietet auch 2018 wieder den zertifi- zierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an Berater im Bereich der Stiftungsarbeit, Bank- und Stiftungsmitarbeiter sowie an Privatpersonen. Neben weiteren Dozenten wird auch Rechtsanwalt Stefan Winheller den Teilnehmern nützliches Wissen insbesondere zum Stiftungssteuerrecht vermitteln. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen	Weitere Infos
19.10.2018	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Rechtsanwältin Anka Hakert bringt Ihnen in Hamburg im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" neben den Gründen für eine Umwandlung auch verschiedene Möglichkeiten sowie die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung näher. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
22.02.2019	4. Vereinsrechtstag 2019	Der von WINHELLER gesponserte 4. Vereinsrechtstag findet erneut in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen.	Weitere Infos

^{*} Wenn Sie sich unter *info@winheller.com* mit dem Betreff: "Seminar Endriss" formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr**!

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

27.06.2018	Fördermittelseminar für gemeinnützige Vereine und Organisationen	In diesem Kompaktseminar in Hannover lernen die Teilnehmer grundsätzliche Finanzierungsmöglichkeiten kennen und erfahren, wie diese realisiert werden. In fünf Schritten erlernen sie, wie Fördermittel gewonnen werden können und wie gezielt nach solchen gesucht werden kann.	Weitere Infos
27.06. – 28.06.2018	Projektmanagement in Stiftungen – Methoden zur Planung, Management und Evaluation	Der in Berlin stattfindende Workshop wendet sich an Projekt- und Programmverantwortliche operativer und fördernder Stiftungen und bringt den Teilnehmern anhand der vier Phasen Projektentstehung, Projektplanung, Projektdurchführung sowie Monitoring und Evaluation Methoden bei, die dazu beitragen können, Stiftungsprojekte zielgerichtet und wirkungsorientiert zu planen und erfolgreich zum Abschluss zu führen.	Weitere Infos
03.07.2018	Workshop – Warum Menschen spenden	Dieser Workshop in Hamburg beleuchtet die Hintergründe für Spendenentscheidungen sowie die unterschiedlichen Gebe-Logiken und erklärt die Beziehungen, die mit diesen verschiedenen Denklehren verbunden sind. Dabei soll vermittelt werden, wie diese Gebe-Logiken strategisch genutzt werden können, um Spender und Förderer für die eigene Organisation, Stiftung oder das eigene Unternehmen gewinnen zu können.	Weitere Infos



06.09.– 07.09.2018	Seminar- Effektiv und effizient Führen	Die Munich Fundraising School veranstaltet in München ein Seminar zur erfolgreichen Führungsarbeit in Verbänden und Stiftungen. In dem Seminar werden zwei Denkmodelle zur Effektivität erläutert und Übungen zum differenzierten Handeln in unterschiedlichen Situationen angeboten. Zudem werden praktische Methoden besprochen, die zeigen, wie die Führungskräfte sich selbst und ihr Team produktiv halten können.	Weitere Infos
11.09.2018	Gesprächskreis Stiftungsfonds Hamburg	In Hamburg findet der Gesprächskreis Stiftungsfonds statt. Dort wird die Möglichkeit geboten mit vier Vertretern von Stiftungsfonds ins Gespräch zu kommen und sich zu den Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen. Zudem werden zu Beginn Informationen in Form von zwei Fachvorträgen vermittelt.	Weitere Infos
17.09.2018	Kompaktseminar "Fundraising in der Praxis"	In Köln findet das Kompaktseminar "Fundraising in der Praxis" statt. Es wird erläutert wie man den richtigen Fundraising-Mix findet, welche strukturellen und personellen Voraussetzungen benötigt werden und wie Spender und Sponsoren langfristig für die Organisationen gewonnen werden können.	Weitere Infos
26.09.2018	Stiftungsforum Rhein-Ruhr	In Duisburg findet das Stiftungsforum Rhein-Ruhr statt. Es geht hierbei insbesondere um das Verbesserungspotenzial von Stiftungsorganen aus Sicht des rechtlichen und steuerlichen Beraters. Zunächst werden typische Praxisthemen anhand von zwei Fachvorträgen beleuchtet, ehe es im Anschluss eine Podiumsdiskussion gibt.	Weitere Infos

